

Tel.: 0463/501080, FAX: 0463/501080-20, e-mail: [office@rebernig.at](mailto:office@rebernig.at)  
UID: ATU25762403, WT-Code: 801219  
FN 102938 f/LG Klagenfurt  
DVR: 0599760



*PS: Betriebsurlaub: vom 27.12.2010 bis einschließlich 30.12.2010; in dringenden Fällen erreichen Sie uns am 29. und 30.12.2010 (Frau Kogler für dringende An- und Abmeldungen unter 0664/4082714 sowie Mag. Höfler unter 0676/6147901 sowie Dr. Rebernig unter 0664/8206030 sowie Hr. Kuess unter 0676/6214183).*

## Das "Steuer"- Jahr 2010 "abschließend" noch einige wichtige Tipps

Einzelunternehmer mit betrieblichen Einkünften (Gewerbebetriebe, Freiberufler, sonstige Selbständige) und Gesellschafter einer Personengesellschaft können die Einkommensteuer für 2010 noch durch eine Wertpapieranschaffung **noch rechtzeitig vor dem 31.12.2010** reduzieren (dies z. B. durch einen Kauf von Bundesschatzscheinen zur Erwirkung eines 13%igen Gewinnfreibetrages 2010). Dies gilt nicht nur für Einnahmen-Ausgaben-Rechner, sondern seit 2010 auch für bilanzierende Unternehmen. Einzige Voraussetzung für die Einkommensteuersparnis (13% des Gewinnes steuerfrei!!!) ist, dass die Wertpapiere die hoffentlich auch an Wert gewinnen, 4 Jahre nicht verkauft werden. Sie, als unser Klient, erhalten von uns vor Weihnachten noch die Info (auf Basis unserer Vorschaurechnungen) um welchen Betrag Sie heuer noch o. a. Wertpapiere kaufen können, um 13% des Gewinnes 2010 einkommensteuerfrei zu halten. **Diese und viele andere Tipps** ersehen Sie auch unter [www.rebernig.at](http://www.rebernig.at). Falls Sie zwecks Minimierung Ihrer Steuerbelastung 2010 noch Fragen haben, kontaktieren Sie uns bitte. Einige gravierende steuerliche Aspekte möchten wir nachfolgend nochmals in Erinnerung rufen:

Wie Ihnen alljährlich mitgeteilt müssen **Dienstnehmer bereits vor Dienstantritt bei der Sozialversicherung angemeldet werden**. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung drohen hohe Strafen. **Höhere Strafen gibt es für Unternehmer auch wenn Arbeitszeit-aufzeichnungen** (die gesetzlich seit vielen Jahren vorgeschrieben sind) **nicht geführt werden** (z. B. das Mitschreiben der Arbeitszeit je Mitarbeiter, das Führen einer

Urlaubskartei, Krankenstandsdatei etc.). Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte!  
**WICHTIG: Die Arbeitszeitaufzeichnungen müssen von den Dienstnehmern jeweils unterschrieben sein (wichtig für GKK-Prüfungen).**

Zur Anmeldung von Dienstnehmern VOR Arbeitsantritt noch folgendes:

Alle Dienstnehmer müssen vor Arbeitsbeginn bei der Gebietskrankenkasse angemeldet werden. Vorab genügt eine **Aviso-Anmeldung (Mindestangaben-Mitarbeiteranmeldung, ein Muster liegt dieser Klienten-Info bei)**. Die Mindestangaben-Mitarbeiteranmeldung kann per Telefax (Fax-Nr. 05/780 761) erfolgen oder auch telefonisch, Tel.-Nr. 05 780 760 oder auch via Internet/ELDA. **Aus Nachweisgründen bitte jedoch soweit möglich nicht telefonisch sondern via Telefax oder via Internet/ELDA.** Soweit Sie im Rahmen Ihres Unternehmens über einen Internetanschluss verfügen, besteht für Sie die Verpflichtung zur ELDA-Installation (wir beraten Sie gerne). Diese Verpflichtung zur ELDA-Installation besteht dann **nicht**, wenn Sie für die Lohnverrechnung uns als Steuerberater beauftragt haben.

Innerhalb von 7 Tagen muss auf jeden Fall die Vollanmeldung durchgeführt werden. Die Anmeldung von Dienstnehmern muss ausnahmslos vor Arbeitsantritt erfolgen, **d. h. auch bei Arbeitsbeginn am Wochenende, nachts usw.** Neben der sofortigen Vollmeldung ist auch eine **Mindestangabenmeldung vor Arbeitsantritt möglich, wobei in diesem Fall die Vollmeldung binnen sieben Tagen nachzureichen ist.**

**Wir empfehlen Ihnen, während unserer Kanzlei-Öffnungszeiten auf die Mindestangaben-Mitarbeiteranmeldung zu verzichten und anstatt dessen unserer Kanzlei gleich die nötigen Daten für eine Vollanmeldung (per ELDA) rechtzeitig vor Arbeitsantritt des Mitarbeiters zu übermitteln.** Für den Fall, dass Sie uns die Arbeitnehmerdaten (wie Name, Geburtsdatum, Versicherungsnummer, Adresse, Beschäftigungsbeginn, beschäftigt als, Bezugshöhe) relativ knapp vor Arbeitsantritt per Telefax oder per e-mail übermitteln, **müssten Sie uns bitte dringend zusätzlich anrufen** und uns von der Übermittlung in Kenntnis setzen, damit wir noch rechtzeitig vor Arbeitsantritt des Mitarbeiters die Vollanmeldung per ELDA für Sie erledigen (können).

**Wir empfehlen für Zeiten, in welchen unsere Kanzlei üblicherweise geschlossen ist (Betriebsurlaube, jeweils Freitags nach 13.00 Uhr, sowie Samstags, Sonntags und an Feiertagen), in welchen Sie uns somit nicht erreichen können, selbst die Mindestangaben-Dienstnehmeranmeldung mittels beiliegendem MINDESTANGABEN-Anmeldungs-Formular (welches Sie sich jederzeit auch von unserer Homepage [www.rebernig.at](http://www.rebernig.at), ebendort unter Service/Tipps ausdrucken können) via Telefax an 05/780761 rechtzeitig vor Arbeitseintritt vornehmen** und diese Unterlage **auch uns** (mit Ihrer Fax-Bestätigung zum Fax an 05/780761) zu mailen oder zu faxen, damit wir auf dieser Basis binnen 7 Tagen die gesetzlich vorgeschriebene Vollanmeldung für Sie (per ELDA) erledigen (können).

Bitte die Faxbestätigung zu allen **Mindestangabenmeldungen** unbedingt aufbewahren. Weitere Details – auch zu den **hohen Geldstrafen bis zu € 5.000,-- (plus € 1.800,-- zusätzlich bei Aufdeckung durch Betriebsprüfer!)** bei Verletzung von Meldepflichten – finden Sie in der KlientenInfo 4/2007, siehe [www.rebernig.at](http://www.rebernig.at) (bzw. senden wir Ihnen auch gerne zu, wenn gewünscht).

**Höhere Strafen gibt es für Unternehmer auch wenn Arbeitszeitaufzeichnungen nicht geführt werden** (z. B. das Mitschreiben der Arbeitszeit je Mitarbeiter, das Führen einer Urlaubskartei, Krankenstandsdatei etc.). Die Strafe beträgt pro nicht geführte Aufzeichnung zwischen € 72,-- und € 1.815,-- pro Arbeitnehmer und beim Überschreiten der jeweils gültigen täglichen oder wöchentlichen Höchst Arbeitszeit beträgt die Strafe zwischen € 218,-- und € 3.000,-- (BGBl. I Nr. 61, ausgegeben am 31.7.2007).

Noch eine Meldepflicht betrifft Dienstgeber: Bis Ende Februar 2011 sind die Schwerarbeitsmonate von 2010 an die Krankenkasse zu melden. Bei Nichtmeldung drohen Schadenersatzforderungen der Dienstnehmer.

## Steuersparstrategien noch für Dezember 2010 zur Vermeidung der ab 2011 geltenden KEST auf Kursgewinne

Die im Rahmen der Budgetsanierung ab 2011 vorgesehene neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen soll erst für Kapitalanlagen gelten, die nach dem 31.12.2010 erworben werden. Wenn Sie daher heuer zB noch Aktien kaufen, können Sie nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist allfällige Kursgewinne für alle Zukunft (solange der Steuergesetzgeber nicht wiederum das Gesetz ändert) weiterhin steuerfrei lukrieren (d. h. die neue 25% Vermögenszuwachssteuer fällt nicht an). Für alle Aktien, die Sie ab 2011 kaufen, müssen 25% Vermögenszuwachssteuer von Kursgewinnen entrichtet werden. Auch Investmentfonds werden ab 2011 über die neue 25% Vermögenszuwachssteuer belastet. Steuerfrei bleiben jedoch Fondspolizzen (also Investmentfondskäufe über Versicherungen). Auch bestimmte Hebelzertifikate sind von der neuen 25% Vermögenszuwachssteuer nicht betroffen (bei Zertifikaten besteht aber im Gegensatz zu Investmentfonds ein Emittentenrisiko). Wir beraten Sie gerne.

## Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2003

Zum 31.12.2010 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2003 aus. Diese können daher **ab 1.1.2011 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuer-rückverrechnungen **bis zu 22 Jahre<sup>1</sup>** aufbewahrungspflichtig sind und dass laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

## Selbständigenvorsorge für Ziviltechniker – Beitrittserklärung nur bis 31.12.2010 möglich!

Aufgrund einer Übergangsbestimmung im BMSVG<sup>2</sup> wurde der Beitritt der Ziviltechniker zur Selbständigenvorsorge erst ab 1.1.2010 ermöglicht. Der Beitritt zu einer BV-Kasse kann dabei nur durch **Ausübung einer Option** erfolgen, welche bei am 31.12.2009 bereits bestehender Berufsausübung **bis spätestens 31.12.2010** erklärt werden muss. Demnach sollten Ziviltechniker, welche am 31.12.2009 bereits **betrieblich** tätig waren, überlegen, ob sie nicht noch vor dem 31.12.2010 mit einer BV-Kasse einen Beitrittsvertrag abschließen und in die zweifellos sehr günstige Selbständigenvorsorge eintreten sollten.

## GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2010 beantragen

**Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte)** können spätestens 31.12.2010 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2010 maximal 4.188,12 € und der Jahresumsatz 2010 maximal 30.000 € betragen** werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Männer über 65, Frauen über 60 sowie Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten 5 Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.

## Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

**Achtung:** Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer **Bezugsumwandlung** stammen, **Sozialversicherungspflicht**.

<sup>1</sup> § 18 Abs 10 UStG.

<sup>2</sup> § 64 Abs 8 BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge-Gesetz).

### Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Waren-gutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.**

**Achtung:** Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch **Umsatzsteuerpflicht**.

### Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von 365 €**. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

### Kinderbetreuungskosten: 500 € Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss ab 1.1.2010 bis zu einem Betrag von **500 € jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit**. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine **institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung** (zB Kindergarten), an eine **pädagogisch qualifizierte Person** oder in Form eines **Gutscheines** einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

### Abschließend:

- **Wussten Sie, dass** die Kosten von **angestellten Ehegattinnen** (und der damit verbundene „gesetzliche Pensionsaufbau“ für die Gattin) für Unternehmer, die sich in der 50 %igen Einkommensteuerprogression befinden, oft „minimal“ sind: Wie beraten Sie gerne.
- **Wussten Sie, dass** auch für **geringfügig Beschäftigte** eine äußerst kostengünstige Möglichkeit besteht, Krankenversicherungsschutz und zugleich Pensionszeiten zu erwerben.
- **Wussten Sie, dass** Sie, wenn Sie ihr **Fahrtenbuch elektronisch** führen wollen, Sie am besten auf eine vorgefertigte Version zurückgreifen, wie sie im Buchhandel oder bei Autofahrerclubs erhältlich ist.

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) hat in seinem Erkenntnis vom 22.06.2007 GZ. RV/0676-I/06 ausgeführt, dass ein **Fahrtenbuch in Excel** nicht den steuerlichen Anforderungen genügt. „Dieses Programm eröffnet dem Anwender die Möglichkeit den bereits erfassten Datenbestand nachträglich abzuändern“. Steuerpflichtige, die ihr Fahrtenbuch elektronisch führen wollen, sollten deshalb am besten auf eine vorgefertigte Version zurückgreifen, wie sie im Buchhandel oder bei Autofahrerclubs erhältlich ist. **Hinweise für die Praxis:**

- a.) **Im Excel geführte Fahrtenbücher sind formell nicht ordnungsgemäß.** Der Grund: Die nachträglich mögliche „spurenlose“ Datenveränderung (UFS 22.06.2007 GZ RV/0676-I/06 ).
- b.) **Formell nicht ordnungsgemäß** heißt aber nicht automatisch auch, dass das Fahrtenbuch **inhaltlich unrichtig** ist.
- c.) Als Nachweis - im Rahmen der Sachbezugsbesteuerung für Firmen- PKW - dafür, dass die Privatfahrten nicht mehr als 6.000 km im Jahr betragen, kommen neben dem Fahrtenbuch **auch andere Beweismittel** in Betracht. (VwGH 26.03.2003, 2001/13/0092).
- d.) Ist insgesamt die Privatfahrkilometeranzahl **unter Berücksichtigung aller vorhandenen Beweismittel plausibel** und kann die Finanzbehörde nicht schlüssig darlegen, dass nachträglich Datenveränderungen vorgenommen wurden, dann sind die im – formell nicht ordnungsgemäßen – Fahrtenbuch ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometer **anzuerkennen**.